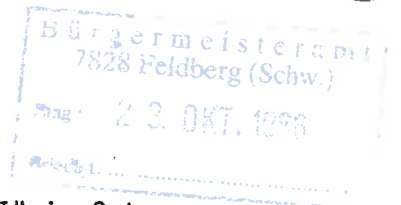


GENEHMIGUNG

SATZUNG



der Gemeinde Feldberg über den Bebauungsplan "Tatzenmatte II" im Ortsteil Hinterfalkau.

Der Gemeinderat hat am 24.06.1986 den Bebauungsplan für das Gewann "Tatzenmatte II" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 10 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBI. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833)

§ 73 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg i.d. Neufassung vom 28.11.1983 (Ges.BI.S. 770)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.07.1975 (Ges.BI.S. 129) i.d.F. der Bekanntgabe vom 22.12.1975 (Ges.BI.S. 1 ff), zuletzt geändert am 29.06.1983 (Ges.BI.S. 229).

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan.

§ 2

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | | |
|----|--------------------------|-----------------------------|
| 1. | Bebauungsplan M. 1 : 500 | vom 09.08.1985/Ä 25.02.1986 |
| 2. | Bebauungsvorschriften | vom 09.08.1985/Ä 25.02.1986 |

./..

S A T Z U N G - Gemeinde Feldberg über den Bebauungsplan "Tatzenmatte II"

Beigefügt ist:

3. Begründung vom 09.08.1985/Ä 25.02.1986
4. Systemschnitte M. 1 : 100 vom 25.02.1986

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 74 LBO handelt, wer den aufgrund § 73 LBO ergangenen Bestandteilen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch
Einrücken in das Amtsblatt der
Gemeinde Nr. 45/1986 am 4. November
1986 öffentlich bekanntgemacht.

Feldberg (Schw.), den 4. November 86

Feldberg (Schw.), den 24.6.1986



[Handwritten signature]
(Bürgermeister)



[Handwritten signature]
Schmidt
Gemeindeamtmann

GENEHMIGUNG

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

1.00 Planungsabsichten

1.10 Anlaß der Planaufstellung und Lage des Planungsgebiets

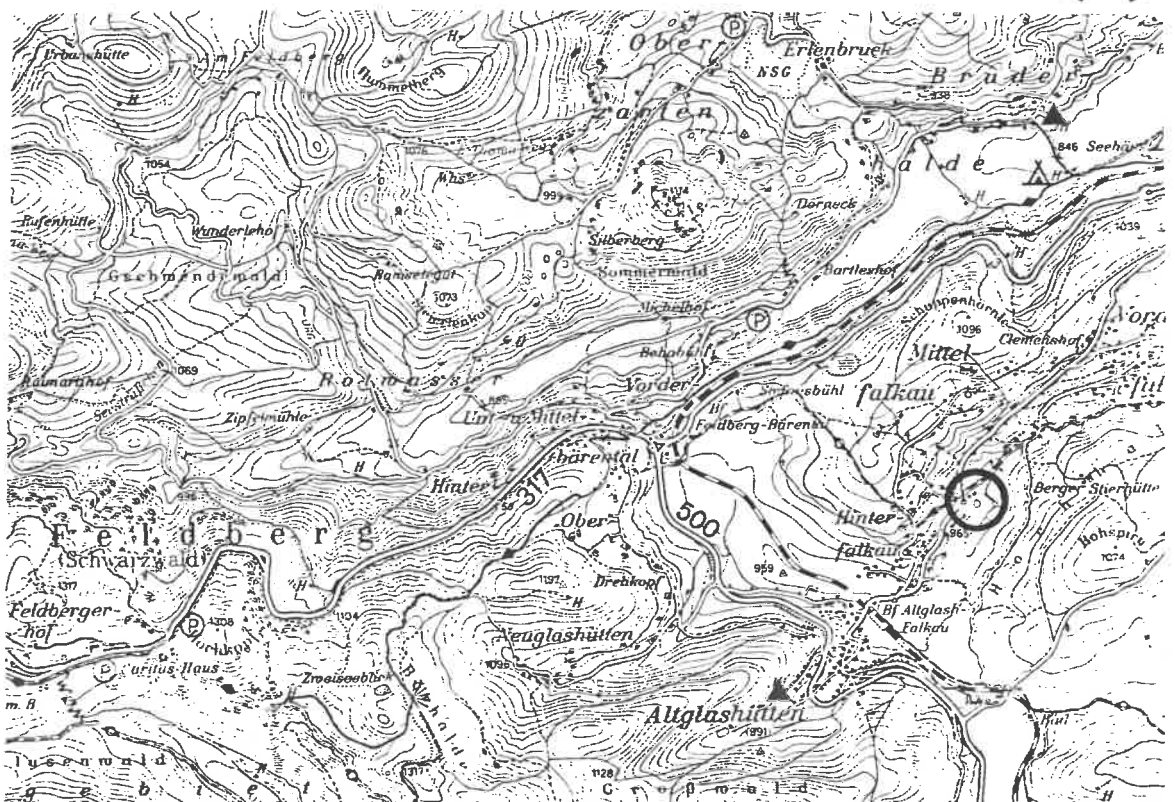
Der Bebauungsplan "Tatzenmatte" wurde aufgestellt, um einerseits einen Beitrag zur Intensivierung des Fremdenverkehrs zu leisten, andererseits um dem immer stärker werdenden Bedarf an Kurzerholung und Freizeitgestaltung Raum zu geben.

Die Lage des Plangebiets hat beste Voraussetzungen, diesem Anliegen gerecht zu werden.

Im Südosten schließen sich Sportanlagen mit einem Fußballplatz an. Im Nordosten befindet sich das Gebiet Kronengelände, Kuranlagen der Gemeinde, ein Mini-Golfplatz und unter anderem auch ein Tennisplatz. Im Südwesten wird die Verbindung zum Hochwald durch Wiesenland gehalten, das durch den Bachverlauf der Haslach begrenzt wird. Im Nordwesten verläuft die Hauptverbindungsstraße von Vorderfalkau nach Hinterfalkau, die gleichzeitig auch den überregionalen Verkehr an das Planungsgebiet heranführt.

Übersichtsplan

M. 1:25000



09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

Für den am 27.07.1973 genehmigten Bebauungsplan "Tatzenmatte", Ortsteil Falkau, wurde vom Gemeinderat am 13.01.1984 ein Aufhebungsverfahren beschlossen und eingeleitet. Die Gemeinde Feldberg ist der Auffassung, daß dieser Bebauungsplan aus formellen und materiellen Gründen nichtig ist.

Die vorgesehene Hanghausbebauung mit Schleppehdachform der westlichen Grundstücke soll einer aufgelockerten Bauweise (Einzelhäuser) weichen, das bestehende Sondergebiet - Wochenendhausgebiet - soll planungsrechtlich gesichert werden.

Zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern der noch unbauten Grundstücke im Westen des alten Bebauungsplans wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, worin u.a. die künftige Nutzung der Grundstücke festgeschrieben wurde. Um das Bauvolumen abzusichern, soll der Bebauungsplan "Tatzenmatte II" unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung aufgestellt werden.

1:20 Flächennutzungsplan

Der 1975 genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee stellt im Planungsgebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" und im Westen eine Wohnbaufläche dar.

Der Bebauungsplanentwurf entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

1.30 Landschaftsschutzgebiet

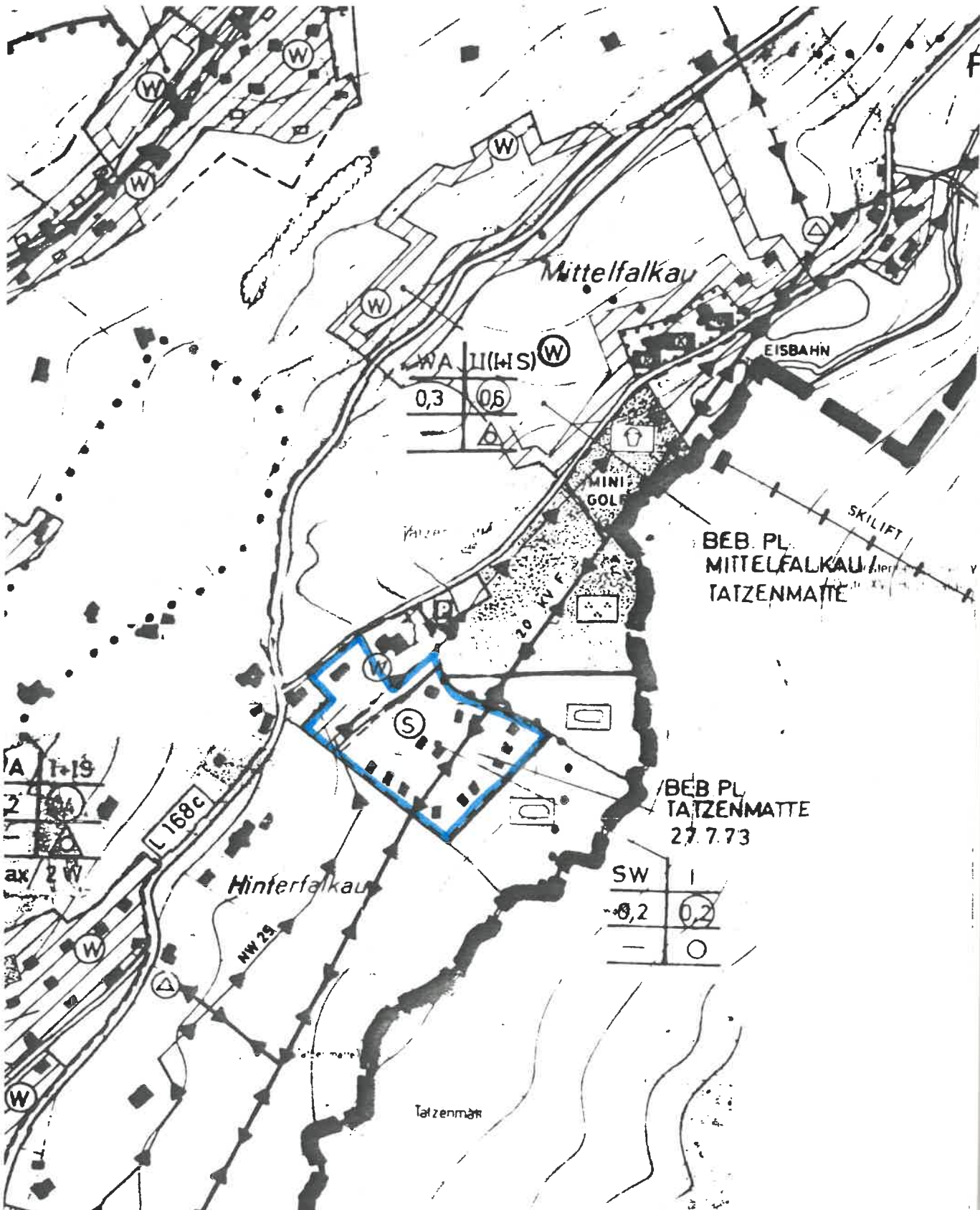
Das Planungsgebiet ist aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ausgenommen.

09.08.1985 /Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

Flächennutzungsplanausschnitt

M. 1:5000



09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

2.00 Versorgung und Entsorgung der Gemeinde Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau

2.10 Wasserversorgung

- Öffentliche Wasserversorgung
- Anlagen der Gemeinde Feldberg

2.20 Abwasserbeseitigung

- Öffentliche Kanalisation (Trennsystem)
- Anlagen des Abwasserzweckverbandes "Haslachtal"

Das Abwasser wird in den durch das Gelände führenden Schmutzwasserkanal der Gemeinde geleitet. Die Führung des Kanals wird geändert.

2.30 Elektroversorgung

Anlagen des Kraftwerkes Laufenburg

2.40 Gasversorgung

Die Gemeinde Feldberg ist derzeit ohne Gasversorgung.

2.50 Müllbeseitigung

Durch den Landkreis zur Kreisdeponie bei Titisee-Neustadt.

3.00 Planung

3.10 Planungsgebiet

3.11 Topographie und Zuordnung

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Hinterfalkau östlich des Einmündungsbereichs der Haslachstraße in die K 4991.

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

Das Planungsgebiet besteht aus:

- dem westlich gelegenen stärker geneigten Allgemeinen Wohngebiet (Lgb.Nr. 327). Den oberen Abschluß des Allgemeinen Wohngebiets bildet das fast wieder ebene an die Haslachstraße angrenzende Grundstück (Lgb.Nr. 328/1) des abgebrochenen Gasthauses "Falkauer Hof",
- dem flach auslaufenden östlich gelegenen bebauten Sondergebiet (Wochenendhausgebiet).

3.12 Bisherige Nutzung

Auf dem Grundstück Lgb.Nr. 328/1 stand das inzwischen abgebrochene Gasthaus "Falkauer Hof".

Das Hanggrundstück Lgb.Nr. 327 ist Grünfläche.

Die Grundstücke des Wochenendhausgebiets sind schon bebaut.

3.20 Bauliche Nutzung

3.21 Art der baulichen Nutzung

Als Ergänzung zum bestehenden Wochenendhausgebiet ist auf den Hanggrundstücken zur Haslachstraße hin Wohnnutzung mit Wohnungen und Ferienwohnungen beabsichtigt.

Um die vorhandene und beabsichtigte Gebietscharakteristik eines Wohn- und Erholungsgebiets zu gewährleisten, sind festgesetzt:

- Im Bereich des Hanggrundstücks (Lgb.Nr. 327) und an der Haslachstraße (Lgb.Nr. 328/1) - aufgrund beabsichtigter Wohnnutzung (Wohnungen und Ferienwohnungen) -
die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 nach § 4 (2) BauNVO, wobei als Ausnahme nach § 4 (3) Nr. 1 BauNVO nur Betriebe des Beherbergungswesens zugelassen werden können.
- Im Bereich des flachen östlichen Teiles des Planungsgebiets -
aufgrund vorhandener Nutzung als Wochenendhausgebiet - das der Erholung dienende Sondergebiet SO mit der Nutzungsart "Wochenendhausgebiet" (§ 1o BauNVO).

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

3.22 Maß der baulichen Nutzung

Gegenüber dem ursprünglichen, am 27.07.1973 genehmigten Bebauungsplan wurde das Maß der baulichen Nutzung in den WA-Gebieten (WA 1 und WA 2) stark verringert. Dadurch soll eine der Gebietscharakteristik (Erholungsgebiet) angemessene aufgelockerte Bebauung erreicht werden. Das Maß der baulichen Nutzung im schon bebauten Sondergebiet mit der Nutzungsart "Wochenendhausgebiet" wird gegenüber dem alten Bebauungsplan nicht verändert.

Als Maximalnutzung wird festgesetzt:

- Für das Allgemeine Wohngebiet WA 1:

Grundflächenzahl	GRZ	0.2
Geschoßflächenzahl	GFZ	0.4
Geschoßzahl	Z	III (II + I D): 3 Vollgeschosse als 2 Normalgeschosse und 1 Dachgeschoß

- für das Allgemeine Wohngebiet WA 2:

Grundflächenzahl	GRZ	0.3
Geschoßflächenzahl	GFZ	0.6
Geschoßzahl	Z	II

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind maximal 2 Wohnungen je Gebäude zulässig.

- Für das Sondergebiet SO (Woch):

Grundflächenzahl	GRZ	0.2
Geschoßflächenzahl	GFZ	0.2
Geschoßzahl	Z	I

3.30 Bauweise

Um eine Verdichtung zu vermeiden, sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

Im Sondergebiet (Wochenendhausgebiet) sind ebenfalls nur Einzelhäuser zugelassen.

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

3.40 Pflanzgebote

Die eingezeichneten Pflanzgebote sichern die Begrünung des Gebiets.

3.50 Städtebauliche Gestaltung

3.51 Bebauung

In vier Einzelhäusern mit je 2 WE auf dem Hanggrundstück Lgb.Nr. 327 sollen als Ergänzung zum bestehenden Wochenendhausgebiet weitere Ferienwohnungen und Wohnungen ausgewiesen werden. Damit wurde eine bauliche Verdichtung wie im alten Bebauungsplan (Terrassenhäuser) verhindert. Die Beschränkung der Wohnungszahl (max. 2 WE) wurde in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.03.1985 mit den Grundstückseigentümern festgesetzt, um die ursprünglich vorgesehene Zahl der Zweitwohnungen erheblich zu reduzieren. Außerdem soll durch die Beschränkung der Wohnungszahl die Belastung des Planungsgebietes durch den ruhenden Verkehr gemindert werden. Die Restflächen des Grundstücks Lgb.Nr. 327 werden als private Grünflächen festgesetzt, um ebenfalls eine weitere bauliche Verdichtung zu verhindern und um die Durchgrünung des Gebietes zu sichern.

Auf dem Grundstück Lgb.Nr. 328/1 wird an der Stelle des abgebrochenen Hotels "Falkauer Hof" ein Wohnhaus mit ca. 8 WE errichtet.

3.52 Garagen

Auf den Grundstücken Lgb.Nr. 365 - 377 und 379 - 384 werden entsprechend der derzeitigen Besitzverhältnisse wie im alten Bebauungsplan Gemeinschaftsgaragen für die Häuser des südöstlich angrenzenden Wochenendhausgebiets (SO) festgesetzt. Für die vier Einzelhäuser auf Lgb.Nr. 327 sind Garagen links und rechts an die Gemeinschaftsgaragen anschließend festgesetzt.

Auf jedem Grundstück des Sondergebiets sind außerdem 2 Stellplätze vorzusehen.

Auf dem Grundstück Lgb.Nr. 328/1 sind Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Integration der Garagen in das Wohngebäude wird festgesetzt, um als Fremdkörper wirkende freistehende oder "angelehnte" Garagen auszuschließen.

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

3.53 Gestaltung der Dächer

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 werden Satteldächer oder abgewalmte Satteldächer mit Dachüberstand festgesetzt, um ein dem ländlichen Raum entsprechendes Ensemble zu erreichen.

Die Dachneigung wird im WA 1 und WA 2 aus diesem Grund und wegen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.03.1985 auf 42° - 48° festgesetzt. Im alten, am 27.07.1973 genehmigten Bebauungsplan "Tatzenmatte" betrug die Dachneigung für die damals vorgesehene Hanghausbebauung 18° - 30°.

3.60 Verkehr

3.61 Äußere Erschließung

Die Haslachstraße, die im Westen am Planungsgebiet vorbeiführt, mündet im Südwesten in die K 4991, die das Planungsgebiet mit den anderen Ortsteilen der Gemeinde Feldberg verbindet.

3.62 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt durch die vorhandene ca. 5 m breite Ringschließung "Tatzenmatte", die nördlich des Planungsgebiets in die Haslachstraße mündet.

Die vier Einzelhäuser auf dem Grundstück Lgb.Nr. 327 werden durch einen 3 m breiten Privatweg erschlossen.

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

4.00 Städtebauliche Daten (überschlägig ermittelt)

4.10	<u>Fläche des räumlichen Geltungsbereichs</u>		18.000 m ²
4.20	<u>Bruttobaufläche</u>		18.000 m ²
	Summe aus 4.30, 4.40 und 4.50		
4.30	<u>Nettobaufläche</u>		14.100 m ²
	WA 1, WA 2	4.620 m ²	
	SO (Woch)	9.480 m ²	
4.40	<u>Verkehrsfläche</u>		1.800 m ²
4.41	Anliegerstraße	1.500 m ²	
4.42	Privatweg	300 m ²	
4.50	<u>Private Grünfläche</u>		2.100 m ²

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

5.00 Schätzung der zu erwartenden Kosten

5.10	Straßenbau	vorhanden
5.20	Straßenbeleuchtung	vorhanden
5.30	Wasserversorgung	vorhanden
5.40	Kanalisation	vorhanden

Die Kostenverteilung für die notwendige Verlegung von Wasser- und Abwasserleitungen wird privatrechtlich geregelt.

6.00 Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind voraussichtlich keine bodenordnende Maßnahmen notwendig.

Feldberg (Schw.), den 24.6.1986



W. W. W.
(Bürgermeister)

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

Ergänzend zu den Festsetzungen im zeichnerischen Teil gelten folgende textliche Festsetzungen:

1.00 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.10 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BBauG, §§ 1 - 15 BauNVO)

1.11 Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2) nach § 4 BauNVO

1.12 Ausnahmen in Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 (3) Nr. 1 BauNVO)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 können ausnahmsweise nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 4 (3) Nr. 1 BauNVO zugelassen werden.

1.13 Ausschluß von Ausnahmen in Allgemeinen Wohngebieten (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die unter § 4 (3) Nr. 2 - 6 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.

1.14 Sondergebiet (SO) nach § 10 BauNVO mit der Nutzungsart Wochenendhausgebiet

1.15 Garagen (§ 12 BauNVO)

Garagen sind nur auf den festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.16 Nebenanlagen (Nebengebäude) (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen (Nebengebäude) im Sinne des § 14 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

1.20 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG, §§ 16 - 21 a BauNVO)

1.21 Allgemeine Wohngebiete		WA 1	WA 2
Grundflächenzahl	GRZ	0.2	0.3
Geschoßflächenzahl	GFZ	0.4	0.6
Geschoßzahl	Z	III (II + I D)	II

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

1.22 Beschränkung der Wohnungszahl (§ 4 (4) BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind maximal 2 Wohnungen je Gebäude zulässig.

1.23 Sondergebiet (SO)

Grundflächenzahl	GRZ	0.2
Geschoßflächenzahl	GFZ	0.2
Geschoßzahl	Z	I

1.30 Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG, § 22 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 und im Sondergebiet SO (Woch) sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.40 Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 BBauG)

An den im zeichnerischen Teil mit Pflanzgebot bezeichneten Stellen sind hochstämmige Bäume (heimische Gehölze wie Tanne, Esche, Birke) zu pflanzen.

2.00 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 9 (4) BBauG, § 73 LBO)

2.10 Gestaltung der Dächer (§ 73 (1) LBO)

Im gesamten Planungsgebiet sind Satteldächer oder abgewalmte Satteldächer mit Dachüberstand festgesetzt.

2.20 Gestaltung der Garagen (§ 73 (1) LBO)

Die Garagen innerhalb der Baugrenzen sind entweder in das Gebäude mit einzubeziehen oder mit einem der Dachneigung des Gebäudes entsprechenden Dach zu versehen.

Die Garagen auf den Grundstücken Lgb.Nr. 365 - 370 sind mit einem gemeinsamen Satteldach mit Dachüberstand zu versehen.

Die Garagen auf den Lgb.Nrn. 327, 371 - 377 und 379 - 384 sind in den Hang einzubauen.

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

2.30 Gebäudehöhen (§ 73 (1) 7 LBO)

Im WA 1 darf die Gesamthöhe (Firsthöhe) des Gebäudes auf Grundstück Lgb.Nr. 328/1 nicht mehr als 973,15 m über NN liegen.

Im WA 2 wird als maximale Gebäudehöhe an der jeweiligen Traufseite zwischen Geländeoberkante und dem Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk / Oberkante Dachhaut festgesetzt:

bei 1 Vollgeschoß	4,00 m
bei 2 Vollgeschossen	6,50 m

Die max. Firsthöhe der 4 Gebäude im WA 2 (Lgb.Nr. 327):

- Grundstück Nr. 1	963,25 m ü. NN
- Grundstück Nr. 2	962,25 m ü. NN
- Grundstück Nr. 3	962,25 m ü. NN
- Grundstück Nr. 4	958,75 m ü. NN

Die Traufhöhen im SO-Gebiet liegen zwischen 0,40 m und 0,80 m von Terrain bis Schnittpunkt Außenwand und Unterkante Sparren.

2.40 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nicht vorgesehen, gestattet aber sind im Bereich der Straßenfront und seitlich bis auf die straßenseitige Hausflucht:

- Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung
- Holzzäune mit Heckenhinterpflanzung

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 1,00 m nicht überschreiten. Einfriedigungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen müssen einen Abstand von mindestens 2,00 m von Fahrbahn- oder Wegrand haben.

2.50 Wasserwirtschaftsamtliche Bestimmungen

Falls die neue Trasse des Schmutzwasserkanals über private Grundstücke führt, so wird hierfür ein Leitungsrecht von 4 m Breite festgesetzt. Für diesen Geländestreifen gilt gleichzeitig ein Bauverbot und ein Bepflanzungsverbot für tiefwurzelnde Bäume und Sträucher.

09.08.1985 / Ä 25.02.1986

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde 7821 Feldberg
Ortsteil Hinterfalkau, "Tatzenmatte II"

3.00 Hinweise

3.10 Wegen der Schneeräumung auf dem Privatweg zu den 4 Häusern auf Lgb.Nr. 327 muß mit der Gemeinde eine Abmachung getroffen werden.

3.20 Kraftwerk Laufenburg

Für die an die Transformatorstation angrenzenden Bauvorhaben sollen dem Kraftwerk Laufenburg die Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden.

3.30 Wasserwirtschaftsamt

Die gemeindliche Wasserleitung darf nicht überbaut werden und ist im Bedarfsfall entsprechend zu verlegen. Soweit sie in privaten Grundstücken verläuft, ist sie grundbuchlich zu sichern.

Eine schadlose Sammlung und Ableitung der aus dem Baugebiet anfallenden Abwässer muß gesichert sein.

- Alle häuslichen Abwässer aus dem Baugebiet sind der öffentlichen Kanalisation mit nachgeschalteter Kläranlage des AZV "Haslachtal" in Lenzkirch zuzuleiten.

- Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlußpunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben durch einen von der Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden. Der Bauherr hat bei der Gemeinde diese Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Eine Durchschrift des Abnahmescheines ist der Gemeinde vorzulegen und dort aufzubewahren.

Bergseits der Erschließungsstraße (Flurstück Nr. 343) erfolgen zeitweise Quellwasseraustritte. Ständig fließendes Oberflächenwasser, Drainage- und Quellwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser, das im Bereich des Bebauungsgebietes anfällt, darf nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden, sondern muß über die vorhandene Regenwasserkanalisation dem Vorfluter zugeleitet werden.



Feldberg (Schw.), den 24.6.1986

[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)